



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-19-037-B2

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“),
hier: Antrag auf Beiladung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch ihren Vorstand,

Beiladungspetentin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Konzernrechtsabteilung der Uniper SE,
Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf -

Beigeladene:

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter „A“, Sankt Petersburg 191023, Russland, vertreten durch ihre Generaldirektorin [REDACTED],

Beigeladene,

- Verfahrensbevollmächtigte: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte,
Steuerberater, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende
ihren Beisitzer
und ihre Beisitzerin

Barbie Kornelia Haller,
Dr. Werner Schaller
Diana Harlinghausen

am 05.12.2019 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Hinzuziehung zu dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-19-037 („KAP+“). In diesem Verfahren wird über die Genehmigung eines von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern entworfenen Überbuchungs- und Rückkaufsystems entschieden.

(1) Die Beiladungspetentin ist ein Konzernunternehmen der Uniper SE. Sie ist ein international tätiges Energieversorgungsunternehmen, das unter anderem Erdgas nach Deutschland importiert, dies überwiegend um dort Weiterverteiler sowie Letztverbraucher zu beliefern. Zu diesem Zweck bucht sie in erheblichem Umfang lang- und kurzfristige feste Kapazitätsprodukte bei deutschen Fernleitungsnetzbetreibern, u.a. an Grenzübergangs- und Speicheranschlusspunkten.

(2) Am 23.05.2019 hat die Beschlusskammer das Verwaltungsverfahren „Kap+“ eingeleitet. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind aufgefordert worden, ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ in der Fassung aufgrund des Beschlusses 2012/490/EU² zu entwerfen und dieses anschließend zur Genehmigung vorzulegen. Hierdurch will die Beschlusskammer die Voraussetzungen für ein höheres Angebot fester Kapazitäten im zu bildenden deutschlandweiten Marktgebiet schaffen. Nach Berechnungen der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber auf Grundlage der bestehenden Infrastruktur hat die Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete (§ 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV) nämlich eine Reduktion der technischen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten (FZK) zur Folge. Ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem definiert Bedingungen, unter denen Kapazitäten über die ermittelten technischen Kapazitäten hinaus angeboten werden können.

(3) Mit Schreiben vom 07.11.2019 hat sich die Beiladungspetentin an die Beschlusskammer gewandt. Sie ist der Ansicht, auf Antrag zu dem bezeichneten Verfahren hinzugezogen werden zu müssen, da eine verfahrensabschließende Entscheidung ihre wirtschaftlichen Interessen erheblich berühre. Die Entscheidung wirke sich auf das Angebot jener festen Kapazitäten aus, auf deren Buchung die Beiladungspetentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angewiesen sei. Neben Auswirkungen auf die Kapazitätsentgelte seien auch konkrete Modalitäten des Überbuchungs- und

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36)

² Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.08.2012, S. 16)

Rückkaufsystems von wirtschaftlicher Bedeutung für sie. Dies betreffe zum Beispiel eine möglicherweise eingeschränkte Kurzfristvermarktung, aber auch etwaige Auswirkungen beim Einsatz von Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen durch Fernleitungsnetzbetreiber.

Die Beiladungspetentin beantragt,

sie zu dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-19-037 beizuladen.

(4) Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Beiladungspetentin wird antragsgemäß durch einfache Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen. Aufgrund der Möglichkeit einer erheblichen Betroffenheit wirtschaftlicher Interessen hält die Beschlusskammer eine einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VwVfG im Rahmen ihres Ermessens für angezeigt. Verfahrensökonomische Belange stehen dem nicht entgegen.

(1) Die Beiladungspetentin ist erheblich in ihren Interessen berührt.

(a) Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Dies setzt die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung voraus. Der Begriff des Interesses ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Es ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, das heißt insbesondere auf die in § 1 EnWG genannte preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

(b) Gemessen hieran ist die Beiladungspetentin erheblich in ihren Interessen berührt. Da sie zukünftig auf weitere verbindliche Kapazitäten angewiesen ist, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, besteht ein wirtschaftliches Interesse an den Bedingungen, unter denen weitere Kapazitäten angeboten werden können. Zudem wird das von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Verfahrens vorgelegte Konzept des Überbuchungs- und Rückkaufsystems sowie die in diesem Konzept angelegte vollständige Allokation der Kosten und Risiken beim Netznutzer Auswirkungen auf die Bedingungen des Netzzugangs haben können. Auch einzelne Modalitäten des vorgelegten Konzepts für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem sind geeignet, die Beiladungspetentin – zumindest mittelbar – in ihren wirtschaftlichen Interessen erheblich zu berühren.

Dies gilt etwa für im Konzept vorgesehene Einschränkungen der Kurzfristvermarktung im Engpassfall, die Auswirkungen auf die Buchungsflexibilität der Beiladungspetentin entfalten können. Gleiches gilt für das im Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber vorgesehene Instrument der Drittnetznutzung, bei dem die Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb zu Transportkunden und damit auch zur Beiladungspetentin treten können. Wirtschaftliche Interessen der Beiladungspetentin können schließlich auch bei der Ausgestaltung des sogenannten Spread-Produkts sowie des im Konzept als ultima ratio vorgesehenen Kapazitätsrückkauf-Produkts berührt werden, kommt doch die Beiladungspetentin, wie alle anderen Transportkunden auch, als potentielle Anbieterin dieser Instrumente in Betracht.

(2) Im Rahmen des Ermessens sprachen keine verfahrensökonomischen Erwägungen gegen die einfache Beiladung.

(a) Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 VwVfG steht die einfache Beiladung im Ermessen der Regulierungsbehörde. Von diesem Ermessen hat sie pflichtgemäß Gebrauch zu machen. Zweck der Beiladung ist zunächst die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung des Streitstoffes, darüber hinaus der Schutz von Rechten und Interessen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.11.2006 – KVR 37/05; *Turiaux*, in: Kment, EnWG § 66 Rn. 12 und 17). Bei der Entscheidung sind demnach die Interessen der Behörde an einem geordneten und zügigen Verfahren und an umfassender Sachaufklärung zu berücksichtigen, darüber hinaus auch jene des Beiladungspetenten sowie die anderer Verfahrensbeteiligter. Relevant ist jeweils auch das Maß der Betroffenheit.

(b) Nach Abwägung dieser Aspekte konnte dem Antrag entsprochen werden.

Das Angebot weiterer Kapazitäten ist von erheblicher Bedeutung für Transportkunden und deren wirtschaftlichen Interessen. Dies spricht dafür, ihnen verfahrensförderliche Beiträge zu ermöglichen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die Beiladungspetentin als gewichtige Marktteilnehmerin Willens und in der Lage, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Zugleich hat die Beschlusskammer das Ziel, die Implementierung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems rechtzeitig zu den Auktionen für Jahreskapazität im Juli 2020 zu ermöglichen. Hieraus folgt die Notwendigkeit, das Verfahren entschieden zu beschleunigen. Unter Berücksichtigung des frühen Verfahrensstandes erwartet sie indes nicht, dass eine Hinzuziehung der Beiladungspetentin dem rechtzeitigen Verfahrensabschluss entgegenstehen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es

genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende

Dr. Werner Schaller
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin